



Amtsblatt

Nr. 20/2025 vom 30.07.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Kommunalwahl: Wahlbekanntmachung
	5	Kommunalwahl: Bekanntmachung Einsichtnahme Wählerverzeichnis
	7	Kommunalwahl: Bekanntmachung für die Meldepflicht befreiter Unionsbürger
	8	Integrationswahl: Wahlbekanntmachung
	10	Integrationswahl: Bekanntmachung Einsichtnahme Wählerverzeichnis
	12	Integrationswahl: Bekanntmachung für von Meldepflicht befreiter Unionsbürger
	13	Integrationswahl: Bekanntmachung Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände
	14	Entgeltordnung für die Nutzung der Velberter Sportstätten
	17	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	24	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
	38	Stadt Velbert sucht Schiedsperson im PLZ-Bereich 42555
	39	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.02 – Weinbergstraße –vom 25.07.2025
	40	Sparkasse HRV: Kraftloserklärung
	41	Öffentliche Bekanntmachungen
	43	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Gedrucktes Einzelexemplar: 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die/der Landrätin/Landrat des Kreises Mettmann, die Vertretung des Kreises Mettmann, die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Velbert und die Vertretung der Stadt Velbert.
Diese verbundenen Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **4. August bis zum 24. August 2025** übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben.
Eine Liste mit der Zugehörigkeit der jeweiligen Stimmbezirke zu den städtischen Wahlbezirken und zu den Kreiswahlbezirken kann ab sofort beim Projektteam Wahlen – Rathaus, Thomasstraße 1, Zimmer 169 – oder im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden; sie liegt am Wahltag in den Wahlräumen aus.

3. Die 25 Briefwahlvorstände treten zur Prüfung, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Gesamtschule Velbert-Mitte, Poststraße 117/119 in 42549 Velbert, zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die/der Wählerin/Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen mit ihrem Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger mit einem Identitätsausweis - oder Reisepass im Wahlraum ausweisen können. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Jede/jeder Wählerin/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) für die Landratswahl: | gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| b) für die Kreistagswahl: | rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| c) für die Bürgermeisterwahl: | hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| d) für die Gemeinderatswahl: | hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie die/der Wählerin/Wähler gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die/der Wählerin/Wähler hat für die **Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann daher nur jeweils ein/eine Bewerberin/Bewerber gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher/welchem Bewerberin/Bewerber die Stimme gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk (Wahlraum) sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen wie folgt teilnehmen:
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) des jeweiligen Kommunalwahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt wurde oder
 - b) durch Briefwahl.

Grundsätzlich ist die Stimmabgabe nur für die Landrats- und Bürgermeisterwahl auch in einem anderen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlgebietes (Kreis Mettmann bzw. Stadt Velbert) möglich.

Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Velbert ausgestellt.

Der/die rechtmäßige Inhaberin/Inhaber eines Wahlscheins weist sich im Wahlraum aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Velbert neben dem Wahlschein auch die Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen (die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag).

Die/der Briefwählerin/Briefwähler

- kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief der auf dem Wahlbriefumschlag abgedruckten Stelle der Stadt Velbert zu. Nur im Inland ist der Versand kostenfrei. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden.

Der Wahlbrief sollte der Stadt Velbert frühzeitig zugesandt oder überbracht werden. Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis 16 Uhr eingegangen sind, werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Am Wahltag selbst kann der Wahlbrief nur noch im Rathaus Velbert-Mitte - jedoch nicht in einem Wahlraum - abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

-
7. Die/der Wählerin/Wähler hat eine Stimme. Diese gibt er/sie geheim ab. Er/sie kann seine/ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen/eine Vertreterin/Vertreter anstelle des/der Wählerin/Wählers ist unzulässig.

Ein/eine Wählerin/Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen/Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 23.07.2025
Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl in der Stadt Velbert wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten an dem folgenden Ort für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Rathaus Projektteam Wahlen (über Thomasstraße 1A)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 12 Uhr, bei der Stadt Velbert (Raum 169) Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Gemeinde in der Stadt Velbert
 - a. in einem beliebigen Stimmbezirk des Gemeinde-Wahlbezirks oder
 - b. durch **Briefwahl**teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a. wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

-
- b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 29.08.2025 in der Stadt Velbert zu stellen ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velbert, den 23.07.2025

Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachungen der Stadt Velbert Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag: 03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amtswegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 12 Abs. 7 und 8 Kommunalwahlordnung). Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag: 29.08.2025),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss bis zum 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeister der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Projektteam Wahlen der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, im Rathaus, Raum 169 oder auf der Internetseite der Stadt Velbert (www.velbert.de).

Stadt Velbert, den 23.07.2025

Der Wahlleiter
(gez. Christoph Peitz)

Wahlbekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Velbert statt.
Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **4. August bis zum 24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben.
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ab sofort beim Projektteam Wahlen - Rathaus, Thomasstraße 1, Zimmer 169 - eingesehen werden und liegt am Wahltag in den Wahllokalen aus.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Die Wähler/innen bringen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit und müssen sich gegenüber dem Wahlvorstand mit ihrem Personal- oder Identitätsausweis bzw. Reisepass ausweisen können.
Die Wahlbenachrichtigung soll im Wahlraum abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.
Der/Die Wähler/in hat für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates eine Stimme, die geheim abgegeben wird. Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie die/der Wähler/in gewählt hat.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Liste bzw. ein Einzelbewerber gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.

Die Wahlhandlung im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen wie folgt teilnehmen:
 - a) durch Briefwahl oder
 - b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum).

Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Velbert ausgestellt. Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, erhält die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) auf Antrag von der Stadt Velbert.

Die/Der Briefwähler/in

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

-
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Bürgermeister der Stadt Velbert. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief ist so zu übersenden oder abzugeben, dass er rechtzeitig beim Bürgermeister eingeht. Am Wahltag selbst (bis 16 Uhr) können Wahlbriefe nur beim ServiceBüro im Rathaus Velbert-Mitte abgegeben werden.

Bei Stimmabgabe in einem Wahlraum weist sich die/der rechtmäßige Inhaber/in eines Wahlscheins aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl.

Zur Auswertung der Stimmabgaben und für die Feststellung des Wahlergebnisses wird für das Stadtgebiet Velbert am 15.09.2025 ein allgemeiner Wahlvorstand und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Dem Briefwahlvorstand obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermittelt er das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Velbert.

Die Wahlvorstände treten am 15.09.2025 um 9 Uhr im Saal Velbert des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, zusammen.

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Der Wähler hat eine Stimme. Diese gibt er geheim ab. Er kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 23.07.2025
Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl in der Stadt Velbert wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten an dem folgenden Ort für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Rathaus Projektteam Wahlen (über Thomasstraße 1A)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 12 Uhr, bei der Stadt Velbert (Raum 169) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Gemeinde in der Stadt Velbert

- a) in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Velbert oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

-
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 29.08.2025 in der Stadt Velbert zu stellen ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velbert, den 23.07.2025

Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachungen der Stadt Velbert Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Integrationsratswahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet neben den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen auch die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Velbert statt. An der Integrationsratswahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag: 03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amtswegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag: 29.08.2025),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss bis zum 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeister der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Projektteam Wahlen der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, im Rathaus, Raum 169 oder auf der Internetseite der Stadt Velbert (www.velbert.de)

Stadt Velbert, den 23.07.2025

Der Wahlleiter
(gez. Christoph Peitz)

**Bekanntmachung
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände
zur Auszählung und Feststellung des Ergebnisses
der Integrationsratswahl 2025**

Gemäß der §§ 2, 14b und 15 Absatz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert werden für die Auswertung des Wahlergebnisses Wahlvorstände gebildet, die die in den Wahllokalen abgegebenen Stimmen zentral auszählen und das Wahlergebnis feststellen. Zudem tritt der Briefwahlvorstand zusammen zur Prüfung, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Wahlvorstände treten am Montag, den 15. September, um 9 Uhr, im Sitzungssaal Velbert des Rathauses Velbert-Mitte zusammen.

Die gesamte Handlung der Wahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Velbert, den 23.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachung über die Entgeltordnung für die Nutzung der Velberter Sportstätten

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Velbert werden Entgelte erhoben.
- (2) Grundlage für die Erhebung der Entgelte ist der jeweils gültige Belegungsplan der Fachabteilung Sport- und Betriebsmanagement. Die Erhebung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres, nachträglich. Die Entgelte für außersportliche Veranstaltungen und auswärtige Veranstaltungsgruppen werden nach Abschluss der Nutzung berechnet.
- (3) Belegungsänderungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Abstimmung mit der Fachabteilung Sport- und Betriebsmanagement in den Belegungsplan eingearbeitet und bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Änderungsstichtag ist der in der neuen Genehmigung genannte Änderungstermin. Belegungsanfragen sind auf den von der zuständigen Fachabteilung vorgegebenen Formularen einzureichen.
- (4) Die Entgelte für alle Nutzergruppen werden für alle Belegungszeiten inklusive Auf- und Abbau (Regelbelegung: Montag – Sonntag, 8:00 - 22:00 Uhr) erhoben. Werden Zeiten für Trainingseinheiten oder Meisterschaftsspiele nicht angemeldet, aber trotzdem belegt, so werden für alle in § 2 (1) a und b aufgeführten Nutzergruppen 60,00 € netto/Stunde in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Stunden, die blockiert und nachweislich nicht genutzt werden. Bei auswärtigen und kommerziellen Nutzergruppen, sowie bei außersportlicher Vermietung verdoppelt sich das Entgelt. Bei wiederholter Nutzung ohne genehmigte Genehmigungszeiten oder im Falle einer nicht genutzten Belegungszeit, kann die Nutzungsgenehmigung vollständig entzogen werden. Das Entgelt der Vereine, die dem Stadtsportbund Velbert e.V. angeschlossen sind, rabattiert sich um den prozentualen Anteil von Kinder und Jugendlichen im Verein.

§ 2

- (1) Die Entgelte zur Nutzung Velberter Sportstätten betragen im Einzelnen für:
- a) Vereine, die dem StadtSportBund Velbert e.V. angeschlossen sind:
- Erwachsenengruppe mit einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 10 %: pro Stunde 4,20 € zzgl. 19 % MwSt. 5,00 €
 - Erwachsenengruppe mit einem Kinder- und Jugendanteil von unter 10 %: pro Stunde 6,72 € zzgl. 19 % MwSt. 8,00 €
 - Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre: pro Stunde 1,68 € zzgl. 19 % MwSt. 2,00 €
- b) Velberter Sportvereine, die nicht dem StadtSportBund Velbert e.V. angeschlossen sind, freie Velberter Sportgruppen und andere Velberter Nutzergruppen: pro Stunde 25,21 € zzgl. 19 % MwSt. 30,00 €
- c) Auswärtige und kommerzielle Nutzergruppen:
- Benutzung von Sportstätten: pro Stunde 67,23 € zzgl. 19 % MwSt. 80,00 €
 - Außersportliche Vermietung: pro Stunde 80,00 € netto

d) Die Energiekostenpauschale beträgt bei Turnieren und Großveranstaltungen für alle Nutzergruppen pro Veranstaltungstag 30,00 € netto.

e) Eventuell anfallende Gebühren/Entgelte, die durch Turniere oder Großveranstaltungen entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

(2) Eine Erstattung für nicht wahrgenommene Belegungszeiten erfolgt nicht.

(3) Für Zeiten, die durch Schließungen von Sportstätten oder durch anderweitige Belegungen nicht genutzt werden können, erfolgt keine Berechnung.

(4) Reservierungen im Belegungsplan werden ohne endgültige Bestätigung des Antragstellers 4 Wochen vor Beginn storniert.

(5) Gebuchte Belegungszeiten werden bei festgestellter Nicht-Nutzung gekündigt.

§ 3

(1) Die anfallenden Sportstättenentgelte sind fristgerecht zu begleichen.

(2) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine einmalige Mahnung. Der Ablauf der Mahnfrist führt automatisch zum Entzug der Nutzungsgenehmigung.

§ 4

Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

Dieses ist im Nachgang dem zuständigen Fachausschuss mitzuteilen.

§ 5

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 01.07.2017 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Bestätigung der Übereinstimmung Entgeltordnung für die Nutzung der Velberter Sportstätten

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der o.a. Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.07.2025 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Velbert, den 27.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachungsanordnung Entgeltordnung für die Nutzung der Velberter Sportstätten

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung der Velberter Sportstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Satzung der Musik &Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 Auftrag

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 Aufbau, Gliederung, Organisation

- (1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. **Die Musik&Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und richtet sich nach dessen Struktur- und Lehrplanwerk.** Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe

- Pränatale Kurse und Eltern-Kind-Gruppen
- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „JeKi“ / „JeKits“ (Jedem Kind ein Instrument / Tanzen / Singen /Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe

- Instrumentaler Unterricht
- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film / Bildende Kunst
- Ergänzungsfächer: Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Ergänzungsfächer

- Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Orchester und Ensembles im Ausbildungssystem
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht

-
- Studienvorbereitung
 - ~~Studienvorbereitende Ausbildung~~
 - ~~Begabtenförderung~~
 - ~~Theorieunterricht~~
 - ~~Studienvorbereitung~~

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

Sonstige Angebote

- Kammermusik
- Freie Ensembles
- Bands
- Musical
- Chor
- Projekte
- Kurse
- **Andragogik**
- **Kulturpädagogik**
- Wettbewerbe
- **Workshops**
- **Onlineunterricht**
- **Unterricht mit digitalen Equipment und Endgeräten**
- **Tontechnik (Tonstudio)**

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu **7 Schülerinnen und Schüler**) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich **zum Ende der 12. Unterrichtseinheit kündigen**. Nach **Ablauf** dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der **Schülerinnen und Schüler sowie** vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den **Schülerinnen und Schüler** zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 Schulverhältnis

(1) An- und Abmeldungen seitens der **Schülerinnen und Schüler** bzw. deren gesetzliche **Vertreterinnen und Vertreter** sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) **Ein unbefristeter Unterrichtsvertrag kann jeweils zum 28.02. oder 31.08 eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Das gilt auch für Schulkooperationen, die auf Verträgen mit der Musik&Kunstschule basieren (z.B. JeKi und JeKits).** Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwichtel, Musikalische Früherziehung etc.), und Kooperationen (**z.B. mit Kitas, Familienzentren, Seniorenheimen oder weiterführenden Schulen**). Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die **Schülerinnen und Schüler** sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die **Schülerinnen und Schüler** nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt **Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte** bei einem Verstoß gegen die Satzung **von der weiteren Teilnahme am Angebot der Musik&Kunstschule ganz oder teilweise auszuschließen. Im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt eine solche Maßnahme erst nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten.** Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.

e) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltlosen Umgang mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, begangen durch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte.

(3) Der Leistungsstand der **Schülerinnen und Schüler** in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn **Schülerinnen und Schüler** trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (**vgl. § 4 Abs. 1**).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der **Teilnehmenden** und Zahlungspflichtigen

§ 6 Unterricht

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. **Von der Einrichtungsleitung bestimmte Ausfälle** (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) werden nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in JeKi / JeKits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 Aufsicht

(1) Die **Schülerinnen und Schüler** werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die **Schülerinnen und Schüler** über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung **nach §§ 3 und 4 der Gebührensatzung**.

§ 9 Mitwirkung

Die Eltern der **Schülerinnen und Schüler** und die erwachsenen **Teilnehmenden** wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

(1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern **sowie der Schülerinnen und Schüler** und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder mündliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für **Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur** insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:

- Teilung, Zusammenlegung und **Auflösung der Schule**
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 Beirat, Schulversammlung

(1) Zusammensetzung und Wahl des Beirats

- a) Alle zwei Jahre wählt die Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus den Stadtteilen Velbert-Mitte, Velbert-Lanzenberg und Velbert-Neviges.
- b) An der Schulversammlung können Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren und erwachsene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Mitbestimmung teilnehmen.
- c) Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- d) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl bleibt die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende im Amt.
- e) Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.
- f) Die Schulleitung und der Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Sitzungen und Schulversammlungen

- a) Die Schulleitung beruft alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn eine Schulversammlung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- b) Eine außerordentliche Schulversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Schulleitung die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- c) Der Vorsitz des Beirats kann einmal pro Schuljahr eine Sitzung des Beirats mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- d) Eine Sitzung des Beirats ist innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder oder die Schulleitung dies begründet beantragen.
- e) Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- f) **Die Leitung** der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat regelmäßig über für die Schule bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über die in § 9 Abs. 3 genannten Punkte.

(3) Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit **hat der Vorsitz das entscheidende Stimmrecht**.
- b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie **der Vorsitz** oder **die Stellvertretung** anwesend sind
- c) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Kommunikation

Bei der Erhebung personenbezogener Daten werden die Vorgaben des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig die Kontaktdaten ihrer Lehrkräfte, um eine direkte

Kommunikation und Informationsweitergabe, beispielsweise bei Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfällen, zu ermöglichen.

(1) Die **Schülerinnen und Schüler**, deren gesetzliche **Vertreterinnen und Vertreter** sowie Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die **Schülerinnen und Schüler**, deren gesetzliche **Vertreterinnen und Vertreter** und Lehrkräfte per SMS oder **E-Mail** informiert, sofern die **entsprechenden Kontaktdaten** hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten **ist** daher **von** besonderer Bedeutung. **Zusätzlich** informiert die Musik&Kunstschule ihre **Schülerinnen und Schüler** sowie Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 12

Vorstehende Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01.07.2022 tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

Bestätigung der Übereinstimmung Satzung der Musik- und Kunstschule Velbert

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der o.a. Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.07.2025 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Velbert, den 24.07.2025

Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachungsanordnung Satzung der Musik- & Kunstschule Velbert

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.07.2025

Der Bürgermeister

(gez. Dirk Lukrafka)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 30.07.2025

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 08.07.2025 für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe
- § 6 Gedenkstätten
- § 7 Werbung, wildes Plakatieren
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Gefahrenabwehr
- § 11 Hausnummern, Klingelanlagen, Briefkästen
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Tiere
- § 14 Verkaufsverbot Lachgas
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Stadtgebiet Velbert ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

- (2) Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung eingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- b) Ruheflächen und -bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetterschutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

Grünanlagen sind:

Im Stadtbezirk Velbert-Mitte

- der Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
- der Freizeitpark Höferstraße (Anlage zwischen Höferstraße, Ostumer Weg und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse)
- die Grünanlage am Kostenberg (Anlage zwischen Heidekamp, Bartelskamp und Schopenhauerstraße)
- die Grünanlage Birth (Anlage zwischen Von-Laue-Straße, Röntgenstraße und Von-Humboldt-Straße)

Im Stadtbezirk Velbert-Langenberg

- die Grünanlagen entlang des Deilbachs zwischen Donnerstraße und Panner Straße
- der alte Pferdemarkt
- die Fläche hinter der Musik- und Kunstschule

Im Stadtbezirk Velbert-Neviges

- der Stadtgarten Neviges (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)
- die Parkanlage rund um das Schloss Hardenberg
- die Grünanlage Goethestraße (Anlage zwischen Goethestraße, Adalbert-Stifter-Straße und Dönbergstraße)

- (3) Werbung im Sinne dieser Vorschrift sind Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial.

-
- (4) Wildes Plakatieren im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbringen von Werbung, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune).

§ 2

Störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen

Auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Insbesondere sind verboten

- a) aggressives Betteln. Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist die Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person
1. Personen anfasst,
 2. Personen festhält,
 3. sich Personen in den Weg stellt,
 4. Personen bedrängend verfolgt oder
 5. Personen hartnäckig anspricht,
- b) das passive Betteln unter Hinzunahme von Kindern und Tieren,
- c) wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern) zu bilden, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen,
- d) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung/Störung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),
- e) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel,
- f) Verrichtung der Notdurft.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen
 1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. zu Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck.
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.
 5. Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne das Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 7. gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.

-
8. offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen. Die Benutzung von Grills, welche die Grasnarbe schädigen können ist verboten. Zum Grillen sind ausschließlich Holzkohle oder Grillbriketts zu verwenden.
 9. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.
 10. Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.
- (4) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Velbert/behalten sich die Technischen Betriebe Velbert AöR vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume zu untersagen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- 2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- 3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- 4) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

- 5) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen oder den öffentlichen Nutzen dienenden Flächen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

§ 5

Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Skateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art sowie von Zigaretten, E-Zigaretten und Shishas – unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht – ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen untersagt. Dies gilt ebenso für den Gebrauch von Lachgas und vergleichbaren berauschenden Substanzen. Darüber hinaus ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 13), verboten.
- (5) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt ist. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

§ 6
Gedenkstätten

Im Bereich von Gedenkstätten und ähnlichen Örtlichkeiten ist sich der Örtlichkeit angemessen zu verhalten.

§ 7
Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen, Grünanlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, ohne Genehmigung Werbemittel anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Werbung im Stadtgebiet bedarf in jedem Fall der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, es sei denn es handelt sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen in Anlagen, Grünanlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt oder dessen Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Haus Eingangsbereich o. ä. sind verboten.
- (7) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerblichen Vorschriften verboten.

§ 8
Abfallbehälter, Sperrmüll

- (1) Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (2) Die zur Abfuhr bereitgestellten Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass eine Behinderung und Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Eine Behinderung der Verkehrsflächen liegt insbesondere auch vor, wenn ein Fußgängerweg nicht mehr, insbesondere mit Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rollator und Kinderwagen, passiert werden kann.
Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.
- (3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe oder Materialien in die Abfallbehälter einzufüllen. Maßgeblich für die vorgenannte Einordnung ist hierbei die Kennzeichnung auf den entsprechenden Stoffen oder Materialien.

§ 9
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen, Grünanlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen sind durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

§ 10
Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, Schneeüberhänge und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.
Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Abspermaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Warn-/Blinklicht, zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und Kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

-
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.
 - (4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.
Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
 - (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

§ 11

Hausnummern, Klingelanlagen, Briefkästen

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.
- (5) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus

wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.

- (6) In Mehrfamilienhäusern hat der Wohnungsnutzer auch seinen jeweiligen Wohnungseingang mit allen Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen zu kennzeichnen. Die Aufgabe der Kennzeichnung des Wohnungseingangs geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.
- (7) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung des Briefkastens geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 13

Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

- (3) Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer geeigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundeauslaufbereiche.

§ 14

Verkaufsverbot Lachgas

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Dickstoffmonoxid (N₂O) „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Stadtgebiet Velbert verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige anbieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Verordnung.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der ausgewiesenen Grünanlagen bedarf es in jedem Fall einer Ausnahmegenehmigung der Technischen Betriebe Velbert AöR.

§ 16
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.
2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05.
3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z. B. durch aggressives Betteln, Lagern und/oder störenden Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft, Lärmen und somit § 2 der Verordnung,
 2. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung,
 3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gem. § 5 der Verordnung,
 6. die Verhaltenspflicht gem. § 6 der Verordnung,
 7. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 7 der Verordnung,
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 8 der Verordnung,
 9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9 der Verordnung,
 10. die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 10 der Verordnung,
 11. die Pflicht zur Hausnummerierung, zur Installation einer frei zugänglichen Klingelanlage, zur Beschriftung mit den erforderlichen Namen oder zur Kennzeichnung des Wohnungseingangs sowie die Briefkastenpflicht gem. § 11 der Verordnung,
 12. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung,

-
13. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 13 der Verordnung,
 14. das Verkaufs- und Abgabeverbot von Lachgas gem. 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602), in der jeweils gültigen Fassung in Höhe bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 27. November 2018, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.07.2025

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Die Stadt Velbert sucht zum 12. Januar 2026 eine neue Schiedsperson (m/w/d) für den Postleitzahlenbereich 42555 - Velbert-Langenberg

Zum 12.01.2026 ist die ehrenamtliche Position einer Schiedsperson für den Stadtteil Velbert-Langenberg, Postleitzahlenbezirk 42555, neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieses Ehrenamtes gehört es, bei Rechtsstreitigkeiten unparteiisch schlichtend auf die Parteien einzuwirken, um außergerichtlich eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sie befassen sich beispielsweise mit Nachbarschaftsstreitigkeiten und Privatklagedelikten, wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung. Langwierige und teure Gerichtsprozesse lassen sich dadurch oftmals verhindern. Die geschlossenen Vergleiche können von den Amtsgerichten für vollstreckbar erklärt werden. In bestimmten Fällen ist das Schlichtungsverfahren sogar gesetzlich vorgeschrieben und eine Klage erst zulässig, wenn zuvor erfolglos eine Schlichtung versucht wurde.

Für die Übernahme dieses Ehrenamtes sucht die Stadt Velbert geeignete Bürgerinnen bzw. Bürger, die bereit sind, ihr persönliches Geschick in Bezug auf Verhandlungsführung, Redegewandtheit und Zuhörbereitschaft bei der Ausübung dieser Tätigkeit einzusetzen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht (§ 3 Abs. 2 SchAG NRW).

Die Schiedsperson ist zugleich Vertretung der Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirks Velbert-Neuves, Postleitzahlenbereich 42553.

Folgende persönlichen Voraussetzungen sind erforderlich:

Schiedsperson kann jeder werden, der das **25. Lebensjahr vollendet** hat (§ 2 Abs. 3.1 SchAG NRW), **nicht älter als 75 Jahre** ist (§ 2 Abs. 4 SchAG NRW), **in dem Schiedsgerichtsbezirk 42555 wohnt** und die **Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** besitzt. Die Schiedsperson wird für 5 Jahre vom Rat der Stadt Velbert gewählt und vom Amtsgericht Velbert bestätigt. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich. Für die Ausübung dieses Amtes werden Sie vom Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner e.V. (BDS) - für Sie kostenlos - geschult. Sie müssen für die Schlichtungsverhandlungen in Ihrer Wohnung / Ihrem Haus einen separaten, ausreichend großen Raum zur Verfügung stellen. Für Ihre Tätigkeit als Schiedsperson erhalten Sie eine monatliche Aufwandspauschale sowie darüber hinaus den hälftigen Gebührenanteil eines jeden Schlichtungsfalles bei der Gebührenabrechnung am Ende eines Jahres. Zudem trägt die Stadt Velbert die Sachkosten des Schiedsamtes.

Nähere Informationen zum Schiedsamt erhalten Sie auf der Homepage des BDS unter www.schiedsamt.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann übersenden Sie Ihre Bewerbung **bis zum 27.08.2025** bestehend aus einem Anschreiben, einem tabellarischen Lebenslauf sowie einem aktuellen Führungszeugnis an:
Stadt Velbert - Büro des Bürgermeisters -, Thomasstr. 1, 42551 Velbert.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kreuzer, Telefon 02051/262516, und Frau Tober, Telefon 02051/262410, zur Verfügung. Hier erhalten Sie auch eine Bescheinigung zur Ausstellung eines gebührenfreien Führungszeugnisses. Das Führungszeugnis kann auch zeitnah nachgereicht werden.

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.02 – Weinbergstraße – vom 25.07.2025

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 418.02 – Weinbergstraße – wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418.02 – Weinbergstraße – befindet sich zwischen Weinbergstraße, Hardenberger Bach und dem Parkplatz „Auf der Beek“ und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Neviges, Flur 2: 629, 630, 631, 837, 838, 839, 840 und 816 teilweise.
3. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 414 – Verkehrsflächen im Ortskern Neviges – und Nr. 418 – Bachstraße / Hardenberger Bach / Weinberg-Markstraße –.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 25.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

**Bekanntmachung
der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert
Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

3042581367 alt 2581363 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 17. Juli 2025

SPARKASSE HILDEN.RATINGEN.VELBERT
(DER VORSTAND)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 21.07.2025,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Omoi., F. + M. + G.

**an Herrn Christian Ighodaro, geboren am nicht bekannt in nicht bekannt,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Via Sacro Cuore 25, 35135 Padova, Italien**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 22.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

Goldau

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 24.07.2025
Aktenzeichen 4.3.6/Romano

an Frau Romano, Jacqueline, geboren am 19.12.1985 in Velbert,

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

letzte bekannte Anschrift: Talgweg 48, 77654 Offenburg

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 24.07.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

Ahmeti

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Metallbau Türen und Fenster Schloss Hardenberg Mühlengebäude
- Vertretungspool zur Vermeidung von spontanen Schließzeiten für die Kindertageseinrichtungen in Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.